

Vereinsatzung „Kitodo. Key to digital objects“ e. V.

Präambel

Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information und zu Kulturgütern ist erklärtes Ziel unter anderem der Europäischen Kommission und der UNESCO. Gleichzeitig dient die Digitalisierung dem langfristigen Schutz und der Erhaltung der von Verfall und Zerstörung bedrohten Kulturgüter. Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen weltweit sollen dafür in die Lage versetzt werden, eine kostengünstige und nachhaltig verfügbare Infrastruktur für die Digitalisierung ihrer Wissensbestände und Kulturgüter zu nutzen. Dafür benötigen die Einrichtungen auch Zugang zu den Standards, Technologien und Kompetenzen, die für die Digitalisierung erforderlich sind. Open Source-Software sichert diesen Zugang allen Kultureinrichtungen zu und ermöglicht ihnen außerdem, sich an der Weiterentwicklung dieser Technologien zu beteiligen und diese voranzutreiben.

Gemäß dieser Ziele fördert der Verein „Kitodo. Key to digital objects“ e. V. im Besonderen den Einsatz und die Weiterentwicklung der offenen und freien Digitalisierungssoftware Kitodo in allen Bereichen der Erstellung, Erschließung, Zugänglichmachung und Archivierung von Digitalisaten. Dies erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Wissenstransfers und einer langfristig angelegten Kooperation der Beteiligten. Ziel ist dabei auch, softwarebasierte Digitalisierungsplattformen besser an anwenderspezifische Anforderungen anzupassen und die Unabhängigkeit von Kultureinrichtungen gegenüber kommerziellen Softwareanbietern zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kitodo. Key to digital objects“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Die Satzung bleibt in ihrer Substanz unverändert, falls sich lediglich der Vereins- oder der Produktname der Software-Suite Kitodo (s. § 2) ändern sollte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung (AO)) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Insbesondere wird die Verbreitung von Kenntnissen zur Digitalisierung und Langzeitverfügbarkeit von Kulturgut sowie die Förderung der kooperativ entwickelten, quellcodeoffenen Software-Suite Kitodo verfolgt.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder bei der/dem

- a) Strategischen und kooperativen Weiterentwicklung und Anpassung von Kitodo, insbesondere der Kernfunktionen und zentraler Schnittstellen an neueste Standards;
- b) Koordination der Kitodo-Community und Betreuung von Entwicklern und Nutzern;
- c) Außendarstellung der Kitodo-Software und Bekanntmachung, um interessierte Einrichtungen bei der Digitalisierung ihrer Kulturgüter zu unterstützen;
- d) Entwicklung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und eigenen Seminaren, Kursen und Ausstellungen sowie anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Redaktion, Betrieb und Wartung der Webseite „Kitodo.org“ als Informations- und Kommunikationsplattform für Anwender und Vereinsmitglieder;
- f) Planung und Durchführung der Implementierung neuer Software-Versionen (insb. Bugtracking und Koordination des Bugfixing, Release-Policy, Veröffentlichung);
- g) Erhöhung des Bekanntheitsgrades und inhaltliche Weiterentwicklung des Profils der Marke Kitodo;
- h) Durchführung von gemeinnützigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- i) Wahrnehmung von eigenen Anliegen der Digitalisierung von Kulturgütern gegenüber Bund, Ländern und der Europäischen Union sowie gegenüber Wissenschaftsorganisationen und Öffentlichkeit;
- j) Förderung des fachlichen Nachwuchses, zum Beispiel durch internationale bzw. institutionelle Austauschprogramme.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die geschäftsfähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperativen und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrücklich und nachweislich bekennen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand (s. § 7) zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Antragsteller erhält das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft schließt unter anderem die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Entwicklungsplattform und ein allgemein akzeptiertes Release Management ein. Im Sinne des Vereinszwecks soll jede durch ein Mitglied getätigte oder beauftragte Entwicklung der Software Kitodo der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieses Ziels verpflichten alle Vereinsmitglieder sich und von ihnen beauftragte Dienstleister zur Einhaltung folgender Regeln:

- Die Programmierung folgt dem von der Mehrheit der Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitfaden für die kooperative Softwareentwicklung (Kitodo Coding Guidelines) in der jeweils gültigen Fassung
- Der entwickelte Quellcode wird in der Regel spätestens drei Monate nach Fertigstellung dem Release Manager vollständig zur Verfügung gestellt.
- Der Quellcode wird unter GNU Public License 3 oder eine vergleichbare, einschlägige Open-Source-Lizenz gestellt.
- Der Release Manager wird bei der Übernahme des Quellcodes in den Hauptentwicklungszweig aktiv unterstützt.

(5) Der Vorstand kann juristische und natürliche Personen als förderndes Mitglied aufnehmen, sofern die Personen einen schriftlichen Antrag stellen, geschäftsfähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperativen und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrücklich und nachweislich bekennen. Fördernde Mitglieder entrichten keinen regelmäßigen Jahresbeitrag und besitzen kein Wahlrecht. Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 4.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (s. § 7). Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden,

wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Austritt auch zu einem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Pflicht eintritt, einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Finanzierung, Verwendung der Mittel

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mitteln von Dritten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist gestaffelt und kann sich z.B. an der Betriebsgröße eines Mitglieds orientieren.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Aus der Gruppe der Firmenmitglieder, die selbst Software und Dienstleistungen für Kitodo anbieten, können pro Wahlperiode maximal zwei Personen ein Vorstandsamt wahrnehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind auch die Vertretungen geregelt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und strategische Steuerung;
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Bewirtschaftung der vereinseigenen Mittel;
- e) Führung der Geschäftsstelle sowie des Release Managements
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz bemisst sich grundsätzlich nach den tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten. Der zu zahlende Aufwandsersatz muss in jedem Fall angemessen im Sinne der AO sein.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren bestimmt der Wahlleiter.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, bzw. Angehörige von Mitgliedsinstitutionen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der natürlichen Person oder der Mitgliedsinstitution im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Das Amt im Vorstand endet darüber hinaus, soweit das Vorstandsmitglied nicht mehr Angehöriger der Mitgliedsinstitution ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Auf Initiative eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Umlaufverfahren beschließen, sofern innerhalb einer vereinbarten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand wird durch eine aus Vereinsmitteln finanzierte Geschäftsstelle unterstützt, dessen Personal im Rahmen der Vereinstätigkeit ausschließlich seiner Weisung untersteht.

(2) Die Geschäftsstelle kann bei einer Mitgliedsinstitution eingerichtet werden, nicht jedoch bei einem Firmenmitglied, das selbst Software oder Dienstleistungen für Kitodo anbietet. Die Geschäftsstelle übernimmt insbesondere Aufgaben in den Bereichen Mitgliederverwaltung und -akquise, Organisation der Kitodo-Anwendertreffen und sonstiger Veranstaltungen, Drittmittelinwerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation des Release Managements.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsinstitutionen durch bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch formlose schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Sofern die anwesenden Mitglieder dem zustimmen, ist die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Wahl zweier Kassenprüfer oder eines externen Wirtschaftsprüfers, Aussprache zum Jahresbericht des Vorstands;
- b) Überwachung der Einhaltung der in § 2 genannten Vereinsaufgaben;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinsnamens und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Vereins- oder Geschäftsordnungen soweit nicht an anderer Stelle der Satzung abweichend geregelt;
- g) Verabschiedung der Kitodo Coding Guidelines, der Regeln für die kooperative Software-Entwicklung;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder notwendig.

(5) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 15 Release Management

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 24 Monaten das Release Management. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Release Management unterliegen nachfolgende Aufgaben.

- Ihm obliegt die Aufsicht über die technische Weiterentwicklung von Kitodo, wobei er Weisungen des Vorstands zu befolgen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten hat.
- Es erhält schreibenden Zugriff auf die Hauptentwicklungszweige und ist somit für die Übernahme sämtlichen entwickelten Quellcodes in die öffentlich und frei verfügbare Kitodo Community Edition sowie die regelmäßige Veröffentlichung neuer Software-Versionen verantwortlich. Zur Gewährleistung der Software-Kompatibilität und einer hohen Code-Qualität überwacht er die Einhaltung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Regeln für die kooperative Software-Entwicklung (Kitodo Coding Guidelines) und schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Änderungen der Richtlinien vor.
- Es stellt darüber hinaus alle für die kooperative Software-Entwicklung benötigten Werkzeuge für Bugtracking, technische Dokumentation und Quellcode-Verwaltung zur Verfügung und schult auf Wunsch vereinsintern Softwareentwickler in deren Gebrauch. Er koordiniert die Entwicklungsvorhaben aller Vereinsmitglieder, erstellt daraus eine Release-Planung und bestimmt somit maßgeblich die Versionierung der Software.

§ 16 Förderung durch Dritte

(1) Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Mittel von Dritten entgegen zu nehmen und entsprechend den Auflagen zu verwenden.

(2) Finanzielle Erträge des Vereins aus satzungsmäßigen Vorhaben, die im Verein durchgeführt werden, insbesondere Einnahmen, die dem Verein als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 17 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und von zwei unabhängigen, ehrenamtlich tätigen Kassenprüfern oder einem externen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.

(2) Den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern bzw. dem Wirtschaftsprüfer ist nach ihrer Wahl unverzüglich der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Rechte

Dritter, die Verwendung der von ihnen gewährten Mittel zu prüfen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer berichten der Mitgliederversammlung zeitnah nach Ende der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Weiterhin ist eine Auflösung zwingend notwendig, wenn der steuerbegünstigende Zweck nach §§ 51 ff. AO entfallen würde.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI). Das erhaltene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Leipzig, den 31.05.2022